Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 9.

(Nr. 12042.) Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. 1909 S. 535). Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. 1909 S. 535) wird dahin abgeändert:

1. Zu den auf Grund des Tarifs zu erhebenden Stempelbeträgen werden, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrags nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, Zuschläge von 300 vom Hundert, im übrigen außer in den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen Zuschläge von 100 vom Hundert erhoben.
2. Zuschläge werden nicht erhoben zu den nach Tarifstelle 48 I 1 zu Pacht- und Mietverträgen über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte fälligen Stempelbeträgen.
3. Im § 4 des Gesetzes (sachliche Stempelsteuerbefreiungen) tritt an Stelle der Vorschrift im Abs. 1 unter a folgende Vorschrift:

   Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 300 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält.
4. Die in der Tarifstelle 71 (Verträge) unter Abs. (3) b (Befreiungen) bezeichneten Arbeits- und Dienstverträge sind stempelfrei, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 15 000 Mark nicht übersteigt.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Finanzminister ob.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1921.

Artikel 3.

Sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des nach Artikel 1 geschuldeten Zuschlags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist, kann der Finanzminister auf Antrag den Zuschlag ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1921 in Kraft und gilt für die Zeit bis zum 31. März 1922 einschließlich.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12043.) Verordnung über die Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) für einzelne Landesteile. Vom 21. Januar 1921.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesetzt:

1. hinsichtlich der Wahlen zu den Provinziallandtagen für die Provinz Oberschlesien und den zum oberschlesischen Abstimmungsgebiete gehörigen Teil des Kreises Namslau;
2. hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise der Provinz Oberschlesien und den ganzen Kreis Namslau sowie für die bei Preußen verbliebenen Teile der Kreise Kolmar in Posen, Czarnikau, Filehne, Heydekrug und Danziger Niederung.

Berlin, den 21. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.